

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23

Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81

E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Staatskanzlei des Kantons Bern
Amt für Sprachen- und Rechtsdienste
Postgasse 68
3000 Bern 8

Bern, 28. Januar 2011

VERNEHMLASSUNG ZUR TOTALREVISION DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und nimmt zur vorgeschlagenen Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte (PRG) wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Sozialdemokratische Partei SP unterstützt die vorgesehene Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte. Die Konzentration der wichtigsten Bestimmungen auf Gesetzesstufe und der Verzicht auf ein Dekret sind sachlich richtig. Das Ziel, eine transparente, effiziente, anwenderfreundliche und zeitgemässe Regelung zu entwickeln, ist nach unserem Dafürhalten gelungen. Zahlreiche Anliegen, die in der Form von verschiedenen parlamentarischen Vorstössen eingebracht worden sind, sind seriös überprüft worden. Die SP ist weiterhin der Ansicht, dass eine Einführung des Proporzwahlverfahrens für den Regierungsrat geprüft werden soll. Die in der Novembersession 2006 überwiesenen Vorstösse (Motion Bernasconi als Motion, Motion Dätwyler als Postulat) haben aufgezeigt, dass dieses Thema nach wie vor aktuell ist. Die Diskussion dazu muss im Rahmen einer Verfassungsänderung weiter geführt werden.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zu den materiellen Änderungen

2.1 Einführung der Stillen Wahl

Die Prüfung der Einführung von Stillen Wahlen wurde von der SP-Grossratsfraktion in der Septembersession 2008 bei der Behandlung von verschiedenen Vorstössen unterstützt. Drei Varianten wurden im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes näher untersucht und bewertet. Dabei zeigte sich auch, dass die Durchführung von Stillen Wahlen nicht unproblematisch ist. Die schwache Legitimationsbasis dürfte dabei das grösste Problem darstellen. Die SP könnte die nun vorgeschlagene Variante „Wahlvorschlagsverfahren mit strenger Rechtsfolge“ unterstützen. Damit würden Stille Wahlen für Ersatzwahlen und zweite Wahlgänge ermöglicht.

2.2 Anmeldepflicht für Referendumsbegehren

Die Überprüfung, ob der Fristenlauf bei Referenden verkürzt werden kann, erachtet die SP als sinnvoll. Keinesfalls unterstützen könnten wir aber eine Verkürzung der Sammelfristen von heute drei Monaten. Die doch recht hohe Zahl von 10`000 erforderlichen Unterschriften rechtfertigt diese Frist.

Hingegen stellt sich tatsächlich die Frage, ob auf das Abwarten der Einreichungsfrist von 30 Tagen verzichtet werden kann, wenn feststeht, dass gar keine Unterschriften gesammelt werden. Damit sichergestellt ist, dass tatsächlich keine Unterschriften gesammelt werden, ist die Einführung einer Anmeldepflicht für Referendumsbegehren sinnvoll. Wir stimmen dieser Neuerung grundsätzlich zu.

2.3 Möglichkeit des bedingten Rückzuges bei Initiativen mit Gegenvorschlag

Die Lancierung einer Initiative (Formulierung des Begehrens und Unterschriftensammlung) ist mit grossen personellen und finanziellen Vorleistungen verbunden. Umso störender ist es, wenn die Initiantinnen und Initianten über einen allfälligen Rückzug ihres Begehrens entscheiden müssen, bevor der Inhalt eines allfälligen indirekten Gegenvorschlages bekannt ist. Aus diesem Grunde unterstützen wir die Möglichkeit eines bedingten Rückzuges einer Initiative klar.

2.4 Einheitsbeschwerde in kantonalen Stimm- und Wahlangelegenheiten

Im Sinne der Einfachheit und Transparenz unterstützen wir die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Einheitsbeschwerde in kantonalen Stimm- und Wahlrechtsverfahren.

2.5 Anpassung der Vorschriften über die briefliche Stimmabgabe

Dieses Anliegen bezieht sich auf ein Postulat von Grossrat Dieter Widmer, das im Grossen Rat in der Junisession 2007 behandelt worden ist. Der Prüfungsauftrag wurde von allen Fraktionen unterstützt. Es mag in der Tat störend sein, wenn die Abgabe von mehreren Listen der gleichen Partei in einem Couvert automatisch zur Ungültigkeitserklärung der Stimmabgabe führt. Die Auswertung bei den Grossratswahlen 2010 hat nun allerdings gezeigt, dass das Problem bei weniger als 0,25 Prozent der Stimmenden aufgetreten ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese ungültigen Stimmen das Wahlergebnis kaum beeinflusst haben. Die in diesem Zusammenhang bei den Gemeinden durchgeführte Umfrage hat zudem ergeben, dass diese eine Änderung des heutigen Systems ablehnen. Die Gemeinden befürchteten Unsicherheiten für die Stimmausschüsse und wiesen darauf hin, dass andere Ungültigkeitsgründe weit häufiger vorkämen, so etwa nicht unterzeichnete Stimmrechtsausweise. Die SP ist von den Abklärungen befriedigt und verzichtet aufgrund der geringen Anzahl von Ungültigkeitserklärungen aufgrund dieses Tatbestandes auf die Forderung für eine Anpassung der Vorschriften über die briefliche Stimmabgabe.

3. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 12

Wir unterstützen die Bestimmungen über die Stimmrechtsausweise auf der Stufe des Gesetzes ausdrücklich. Wir finden es auch richtig, dass beim Vorliegen von schwerwiegendem Zweifel an der Stimmberechtigung einer Person, diese von der Stimmabgabe ausgeschlossen wird.

Artikel 42

Den gegenüber heute leicht geänderten Bestimmungen über die Zustellfristen können wir zustimmen.

Artikel 49

Wir begrüssen es, dass der Regierungsrat eine gesetzliche Regelung für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei Wahlen und Abstimmungen erlässt.

Artikel 50

Es ist richtig, dass die bisherige Praxis, den Initianten eines Begehrens und den Vertretern eines Referendums in den Abstimmungserläuterungen Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes zu geben, gesetzlich verankert wird (Absatz 3). Ebenso wichtig ist für uns aber, dass das Recht dazu eingegrenzt wird (keine ehrverletzenden oder klar wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen).

Artikel 105

Wir erachten die in Absatz 3 vorgenommene Ausweitung der Frist als sinnvoll.

Artikel 108

Aus den Verweisen in Absatz 3 ergibt sich, dass für Stichwahlen keine Namensliste bereitgestellt wird. Wir erachten diese Regelung als unglücklich. Die Tatsache, dass für Stichwahlen auch Personen vorgeschlagen werden können, die am 1. Wahlgang nicht teilgenommen haben und der doch sehr kurzen Frist, die für die Wahlpropaganda verbleibt, schlagen wir vor, dass auch für Stichwahlen eine Namensliste beigelegt wird.

Artikel 110

Wie schon unter Ziffer 2.1 ausgeführt, unterstützen wir die Möglichkeit von Stillen Wahlen in der in diesem Artikel dargestellten Form.

Artikel 115

In den Erläuterungen zu diesem Artikel wird ausgeführt, dass die Stille Wahl bei den Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthaltern sehr häufig sei. Wenn sich nun aber keine Kandidatin und kein Kandidat fristgerecht anmeldet, so wird gemäss Absatz 3 ein neuer Wahltag erst angesetzt, wenn mehrere Kandidatinnen oder vorgeschlagen worden sind. Dieses Vorgehen erscheint uns nicht ganz logisch. Unseres Erachtens sollte auch in diesem Falle eine Stille Wahl möglich sein.

Artikel 121

Wir sind damit einverstanden, dass die dem Referendum unterliegenden Gesetze und Beschlüsse nur noch mit Titel im Amtsblatt veröffentlicht werden. Der volle Wortlaut der Vorlagen wird im Internet zugänglich gemacht.

Artikel 122

Wie unter Ziffer 2.2 ausgeführt unterstützen wir die obligatorische Anmeldung von Referendumsbegehren. In Abweichung zum vorgeschlagenen Absatz 2, sind wir aber der Auffassung, dass die Anmeldung mit 30 Unterschriften genügen sollte. Es geht bei dieser Bestimmung ja nicht darum, eine höhere Hürde für die Einreichung von Referenden zu schaffen. Vielmehr soll möglichst schnell Klarheit geschaffen werden, ob das Referendum gegen einen Erlass ergriffen wird.

Artikel 131 ff

Die Artikel 131 ff umfassen die Bestimmungen zur Einreichung eines Volksvorschlages. Artikel 63 Absatz 2 und 3 KV grenzen die Möglichkeiten zur Einreichung eines Volksvorschlages stark ein. Sofern nämlich der Grosse Rat einen Eventualantrag stellt, ist die Einreichung eines Volksvorschlages nicht mehr möglich. Unseres Erachtens wurde diese Bestimmung in jüngster Zeit vom Grossen Rat mehrmals missbraucht, indem aus taktischen Gründen (Verhinderung eines Volksvorschlages) ein nur geringfügig von der Hauptvorlage abweichender Eventualantrag ausgearbeitet wurde. Wir sind deshalb der Auffassung, dass zusammen mit PRG auch die KV geändert werden sollte. Die Einreichung eines Volksvorschlags sollte zu jedem Gesetzeserlass möglich sein.

Artikel 155

Unter Ziffer 2.3 haben wir uns für die Möglichkeit eines bedingten Rückzuges von Initiativen ausgesprochen. Wir sind mit der Formulierung von Artikel 155 einverstanden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme bestens.